

RS Vwgh 1997/3/19 95/01/0620

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1997

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs1;

StbG 1985 §10 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/22 96/01/0088 2

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund iSd§ 10 Abs 3 StbG 1985 vorliegt, handelt es sich um eine zwingende Verleihungsvoraussetzung, was zur Folge hat, daß im Falle ihrer Verneinung das Vorliegen der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft weiters erforderlichen Voraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 StbG 1985 nicht mehr zu prüfen ist. Erst dann, wenn alle diese Verleihungsvoraussetzungen, einschließlich der nach § 10 Abs 3 StbG 1985, gegeben sind, kommt eine nach § 11 StbG 1985 vorzunehmende Ermessensentscheidung in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010620.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at